

## VORSCHLAG zur Anpassung der Satzung des Nachhaltigkeitsbeirats

nach Einarbeitung der Vorschläge aus den Fraktionen, des Rechtsamtes und der Besprechung in der Referentenrunde (Stand 14.5.2023, untenstehend die aktuelle Fassung zum Abgleich)

### **Dritte Satzung zur Änderung über den Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Fürth**

Die Satzung über den Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Fürth vom 23. Oktober 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 21 vom 20. November 2019) mit Änderungssatzung vom 27.05.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 11 vom 3. Juni 2020) wird wie folgt geändert:

Anpassung von

§ 1 (2) Der Nachhaltigkeitsbeirat hat die Aufgabe, die Umsetzung der Fürther Nachhaltigkeitsstrategie zu begleiten und Stadtrat und Stadtverwaltung in Fragen der Nachhaltigkeit mit Bezug zu konkreten Belangen und Themen der Stadt Fürth zu beraten. Er soll insbesondere Rückmeldung zu anstehenden und laufenden Projekten und Prozessen geben und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung von Nachhaltigkeit vor Ort vorschlagen.

§ 2 (1) Der Nachhaltigkeitsbeirat ist berechtigt, über den Oberbürgermeister, an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seinem in § 1 (2) beschriebenen Aufgabenbereich heranzutragen. Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen, Stadtratsgruppen sowie den Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben.

§ 2 (2) Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Nachhaltigkeitsbeirat sind innerhalb von vier Monaten von der Verwaltung, dem Stadtrat bzw. den Ausschüssen zu behandeln und zu beantworten, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen wurde. Der Nachhaltigkeitsbeirat ist zu informieren, wenn die Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann.

§ 3 (2) Die weiteren Mitglieder sind sachkundige und sachverständige Vertreterinnen und Vertreter wichtiger Institutionen und zivilgesellschaftlicher Organisationen der Stadtgesellschaft.

§ 5 (3) Der Nachhaltigkeitsbeirat berät und beschließt in Sitzungen, die mindestens dreimal jährlich abzuhalten sind. Zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten können bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen werden. Die/der Vorsitzende hat innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt wird. Wird eine Sitzung beantragt und nicht einberufen, weil der angegebene Tagesordnungspunkt nicht zu den Aufgaben des Nachhaltigkeitsbeirats gehört, ist der Beirat bei der nächsten regelmäßigen Sitzung darüber zu informieren. Der Nachhaltigkeitsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter vertreten ist.

§ 5 (4) Die Sitzungen sind nicht-öffentlich.

§ 5 (5) Beschlüsse des Nachhaltigkeitsbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die/der Vorsitzende und die Vertreterinnen und Vertreter aller Stadtratsfraktionen haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Nachhaltigkeitsbeirates werden von der/dem Vorsitzenden dem Stadtrat oder seinem zuständigen Ausschuss oder, soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der Stadtverwaltung zugeleitet.

§ 5 (6) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth sinngemäß; der Nachhaltigkeitsbeirat kann ergänzend eigene Geschäftsordnungsbestimmungen beschließen.

## **Satzung über den Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Fürth (Stand seit Mai 2020)**

**Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:**

### **§ 1 Errichtung und Aufgaben des Nachhaltigkeitsbeirates**

- (1) Die Stadt Fürth errichtet einen Nachhaltigkeitsbeirat.
- (2) Der Nachhaltigkeitsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der Nachhaltigkeit zu beraten. Er soll insbesondere Rückmeldung zu anstehenden und laufenden Projekten und Prozessen geben und Maßnahmen zur Umsetzung von Nachhaltigkeit vorschlagen.
- (3) Der Nachhaltigkeitsbeirat soll Aktionen anregen, um die Bürgerschaft für Angelegenheiten der nachhaltigen Entwicklung zu sensibilisieren und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu fördern.

### **§ 2 Rechte des Nachhaltigkeitsbeirates**

- (1) Der Nachhaltigkeitsbeirat hat das Recht, zu allen seinen Aufgabenbereich berührenden Fragen gegenüber der Stadtverwaltung Stellung zu nehmen und Anträge an den Stadtrat bzw. die zuständigen Ausschüsse zu stellen.
- (2) Die jeweils zuständige Stelle der Stadt ist gehalten, Anträge und Empfehlungen des Nachhaltigkeitsbeirates zügig zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen wurde.
- (3) Der Nachhaltigkeitsbeirat kann bei Bedarf fachkundige Bedienstete der Stadtverwaltung sowie im Nachhaltigkeitsbeirat nicht vertretene Sachverständige und Sachkundige anhören. Diese werden beratend tätig.

### **§ 3 Zusammensetzung des Nachhaltigkeitsbeirates**

(1) Der Nachhaltigkeitsbeirat besteht **aus der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister** oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten Person als Vorsitzende/n, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aller Stadtratsfraktionen sowie weiteren 18 Mitgliedern. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertretung berufen werden. **Für die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadtratsfraktionen sollen jeweils zwei Stellvertretungen benannt werden.**

(2) Die weiteren 18 Mitglieder sind je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Wirtschafts- und des Arbeitnehmerbeirats sowie 16 sachkundige und sachverständige Vertreterinnen und Vertreter wichtiger Institutionen der Stadtgesellschaft aus Gesellschaft, Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft.

### **§ 4 Bestellung und Amtszeit**

(1) Die Amtsperiode des Nachhaltigkeitsbeirats dauert drei Jahre. Die Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirates sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Stadtrat für die Dauer einer Amtsperiode bestellt. Sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.

(2) Die Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.

### **§ 5 Geschäftsgang**

(1) Die dritte Bürgermeisterin bzw. der dritte Bürgermeister oder eine von ihm/ihr beauftragte Person beruft den Nachhaltigkeitsbeirat nach seiner Neubildung zur ersten Sitzung ein.

(2) Im Rahmen der Geschäftsverteilung des Stadtrates ist das Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Fürth für den Nachhaltigkeitsbeirat zuständig.

(3) Der Nachhaltigkeitsbeirat berät und beschließt in Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich abzuhalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter vertreten ist.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(5) Beschlüsse des Nachhaltigkeitsbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Die/der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Nachhaltigkeitsbeirates werden von der/dem Vorsitzenden dem Stadtrat oder seinem zuständigen Ausschuss oder, soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der Stadtverwaltung zugeleitet.

(6) Im Übrigen richtet sich der Geschäftsgang nach der vom Nachhaltigkeitsbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.